

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.
(Friedhofsgebührensatzung)**

**§ 1
Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen, für Erd- und Feuerbestattungen, für die Verleihung von Grabnutzungsrechten und deren Verlängerung sowie für die Genehmigung von Grabmalanlagen und die sonstigen im Gebührenverzeichnis aufgeführten Leistungen und Amtshandlungen werden Gebühren erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist, die gebührenpflichtige Leistung veranlasst hat oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wurde.
- (2) Sind für eine Leistung mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehung, Höhe und Fälligkeit
der Gebührensschuld**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht bei Nutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen, bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes, bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung, ansonsten mit Erbringung der Leistung.
- (2) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den Beträgen und Sätzen aus dem Gebührenverzeichnis, welches Anlage dieser Satzung ist.
- (3) Die Gebühren werden zu den in den Gebührenbescheiden genannten Terminen fällig und sind daher zu diesen Zeitpunkten zu entrichten.
- (4) Die Beitreibung rückständiger Gebühren richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächs-VwVG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren gelten die Bestimmungen der Verordnung über die kommunale Haushaltswirtschaft nach den Regeln der Doppik (Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik-SächsKomHVO-Doppik) sowie des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in den jeweils gültigen Fassungen.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung:

Gebührenverzeichnis

1. Grabstättengebühren

1.1 Reihengrabstätten für Erdbestattungen

- a) bei Fehlgeborenen und Leichen von Kindern, die tot geboren oder vor Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind beträgt die Gebühr für die Dauer der gesetzlich vorgeschriebenen Regelruhezeit von 10 Jahren
150,00 €
- b) in allen anderen Fällen beträgt die Gebühr für die Dauer der festgelegten Ruhefrist von 25 Jahren
1.350,00 €

1.2 Reihengrabstätten für Urnen

- a) bei Fehlgeborenen und Leichen von Kindern, die tot geboren oder vor Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind beträgt die Gebühr für die Dauer der gesetzlich vorgeschriebenen Regelruhezeit von 10 Jahren
150,00 €
- b) in allen anderen Fällen beträgt die Gebühr für die Dauer der gesetzlich festgelegten Regelruhezeit von 20 Jahren
480,00 €

1.3 Wahlgrabstätte

Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten bei einer Nutzungszeit von 30 Jahren (a bis e)

- a) Wahlgrabstätte für eine Erdbestattung
1.900,00 €
- b) Wahlgrabstätte für zwei Erdbestattungen
3.200,00 €
- c) Wahlgrabstätte für drei Erdbestattungen
4.300,00 €
- d) Wahlgrabstätte für vier Erdbestattungen
4.900,00 €
- e) Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen
850,00 €
- f) Wahlgrabstätte von Fehlgeborenen und Leichen von Kindern, die tot geboren oder vor Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind bei einer Nutzungszeit von 10 Jahren
150,00 €

1.4 Sondergrabstätten

Nutzungsrechte an Sondergrabstätten bei einer Nutzungszeit von 20 Jahren

- a) Paargrabstätte einschließlich der Unterhaltung
1.100,00 €
zuzüglich der anteiligen Kosten für die Fertigung und Errichtung der Grabanlage (Grabmal) zuzüglich einer Gebühr nach Verwaltungskostensatzung der Stadt Weißwasser in der jeweils gültigen Fassung
- b) Baumgrabstätten einschließlich der Unterhaltung
550,00 €
zuzüglich der anteiligen Kosten für die Fertigung und Errichtung der Grabanlage (Grabmal) zuzüglich einer Gebühr nach Verwaltungskostensatzung der Stadt Weißwasser in der jeweils gültigen Fassung

1.5 Anonyme Urnenstätten

- a) bei Fehlgeborenen und Leichen von Kindern, die tot geboren oder vor Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind beträgt die Gebühr einschließlich gärtnerischer Unterhaltung für die Dauer der gesetzlich vorgeschriebenen Regelruhezeit von 10 Jahren
200,00 €
- b) in allen anderen Fällen beträgt die Gebühr einschließlich gärtnerischer Unterhaltung für die Dauer der gesetzlich festgelegten Regelruhezeit von 20 Jahren
550,00 €

1.6 Verlängerung von Grabstätten pro Jahr

- a) Wahlgrabstätte für eine Erdbestattung
65,00 €
- b) Wahlgrabstätte für zwei Erdbestattungen
100,00 €
- c) Wahlgrabstätte für drei Erdbestattungen
140,00 €
- d) Wahlgrabstätte für vier Erdbestattungen
180,00 €
- e) Wahlgrabstätte für Urnen
25,00 €
- f) Wahlgrabstätte von Fehlgeborenen und Leichen von Kindern, die tot geboren oder vor Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind
15,00 €
- g) Paargrabstätte
50,00 €

2. Bestattungs- und Beisetzungsgebühren

- 2.1 Benutzung der Trauerhalle einschließlich Dekoration
90,00 €
- 2.2 Kühlzelligegebühren Nutzung pro Tag
18,00 €
maximale Gebühr
90,00 €
- 2.3 Abschiedsraum
27,00 €
- 2.4 Erdbestattungen
Für das Bereiten und Verfüllen des Grabes und die Benutzung des Sargwagens wird eine Gebühr in Höhe des Bruttobetragtes welchen das Unternehmen, dass mit der Leistungserbringung durch die Große Kreisstadt Weißwasser/O.L. beauftragt wurde, der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. in Rechnung stellt zuzüglich einer Gebühr nach Verwaltungskostensatzung der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- 2.5 Urnenbestattungen
Für das Öffnen und Schließen des Urnengrabes wird eine Gebühr in Höhe des Bruttobetragtes welchen das Unternehmen, dass mit der Leistungserbringung durch die Große Kreisstadt Weißwasser/O.L. beauftragt wurde, der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. in Rechnung stellt zuzüglich einer Gebühr nach Verwaltungskostensatzung der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- 2.6 Zuschlag für Beisetzungen von Särgen und Schmuckurnen in Übergrößen
Für Leistungen nach den Ziffern 2.4 und 2.5 wird ein Aufschlag in Höhe von 10 % der jeweiligen Gebühr erhoben.
- 2.7 Zuschlag für Beisetzungen an Sonnabenden
Für Leistungen nach den Ziffern 2.1, 2.3, 2.4 bzw. 2.5 und 2.6 wird ein Aufschlag in Höhe von 10 % der jeweiligen Gebühr erhoben.

3. Ausgrabung und Umbettung von Urnen

- 3.1 Ausgrabungen
Für die Ausbettung von Urnen (Öffnen und Schließen des Urnengrabes) wird eine Gebühr in Höhe des Bruttobetragtes welchen das Unternehmen, dass mit der Leistungserbringung durch die Große Kreisstadt Weißwasser/O.L. beauftragt wurde, der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. in Rechnung stellt zuzüglich einer Gebühr nach Verwaltungskostensatzung der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- 3.2 Umbettungen
Für das Umbetten von Urnen innerhalb des Friedhofes (Öffnen und Schließen des Urnengrabes) wird eine Gebühr in Höhe des Bruttobetragtes welchen das Unternehmen, dass mit der Leistungserbringung durch die Große Kreisstadt Weißwas-

ser/O.L. beauftragt wurde, der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. in Rechnung stellt zuzüglich einer Gebühr nach Verwaltungskostensatzung der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

4. Verwaltungsgebühren

- | | | | | | |
|---|----------------------|---------|----------------------|---------|---|
| <p>4.1 Übertragung des Grabnutzungsrechtes gemäß § 20 der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">a) gemäß § 20 Abs. 1</td> <td style="text-align: right;">16,00 €</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">b) gemäß § 20 Abs. 3</td> <td style="text-align: right;">16,00 €</td> </tr> </table> <p>4.2 Erteilung der Zustimmung gemäß § 2 Abs. 4 und § 19 Abs. 1 der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. 8,00 €</p> <p>4.3 Erteilung der Zustimmung zu Aus- bzw. Umbettung von Urnen gemäß § 12 Abs. 4 der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. 16,00 €</p> | a) gemäß § 20 Abs. 1 | 16,00 € | b) gemäß § 20 Abs. 3 | 16,00 € | <p>4.4 Genehmigungsgebühren für die Errichtung oder Veränderung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen auf Grabstätten gemäß § 26 der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. (Errichtungsgenehmigung) 5 % der Gesamtkosten der Grabmalanlagen.</p> <p>4.5 Gewerbetreibende – Zulassungsgebühr gemäß § 6 Abs. 1 der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.
pro Jahr 50,00 €</p> <p>4.6 Gebühren für weitere Verwaltungshandlungen werden auf Grundlage der Verwaltungskostensatzung der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. in der jeweils gültigen Fassung erhoben.</p> |
| a) gemäß § 20 Abs. 1 | 16,00 € | | | | |
| b) gemäß § 20 Abs. 3 | 16,00 € | | | | |